

<b>Zeitschrift:</b>	Nachrichten / Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare, Schweizerische Vereinigung für Dokumentation = Nouvelles / Association des Bibliothécaires Suisses, Association Suisse de Documentation
<b>Herausgeber:</b>	Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare; Schweizerische Vereinigung für Dokumentation
<b>Band:</b>	48 (1972)
<b>Heft:</b>	(1): Begegnung mit dem Buch : vierundfünfzig Anmerkungen und acht Zeichnungen = Rencontre avec le livre : cinquante-quatre essais et huit dessins
<b>Artikel:</b>	Pressenotiz vom 24. Mai 1982
<b>Autor:</b>	Steiner, Jörg
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-771030">https://doi.org/10.5169/seals-771030</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

beliefern würden. Dadurch könnten die Unterhaltskosten dieser Institutionen erheblich gesenkt und ihre Zahl vermehrt werden. Und daß Leute, die Bücher lesen, auch welche kaufen, dürfte auf der Hand liegen. Abgesehen davon, daß man in der Bibliothek auch Bücher verkaufen könnte. (Keine Angst, liebe Buchhändler, gerade Ihr dürftet ja die Kioske führen!) Mir schwebt eine Zentralstelle vor, in der nicht nur ausgeliehen, sondern auch verkauft werden könnte.

Am Fernsehen beispielsweise wird nur mit großem Gehabe von Büchern gesprochen, wenn es sich gerade wieder um einen BestSimmel handelt. Und das scheint mir nun einmal nicht die Aufgabe des Volkszeiträubers Nummer eins zu sein. Wie wäre es, wenn allabendlich eine Viertelstunde lang ein Buch gezeigt würde, dessen Seiten alle paar Minuten umgeblättert würden, damit die Leute mitlesen könnten? Das, um dem Publikum zur Kenntnis zu bringen, daß seine Fähigkeit zu lesen zu etwas mehr dienen könnte, als nur gerade überflogene Zeitungsseiten nicht einmal richtig zur Kenntnis zu nehmen. Wenn nichts passieren wird, wird die potentielle Leserschaft in absehbarer Zeit zu einer Readers- und Glotzergesellschaft degenerieren. Das wäre doch schade, vielleicht nicht nur für die Verleger.

Rudolf Matthes

### *Pressenotiz vom 24. Mai 1982*

Das allgemeine Verbot der Bücherherstellung, wie es unsere Regierung in ihrer Botschaft Ende Mai dieses Jahres formulieren wird, ist in seiner, von Verantwortungsbewußtsein getragenen Kompromißlosigkeit hoch zu loben. Der neue Bundesartikel lautet: Bücher, mit Ausnahme der in eigener Regie herausgegebenen, dürfen von Privaten weder hergestellt, noch verkauft, ausgeliehen oder sonstwie in Umlauf gebracht werden. Die Papierzuteilung an die einzelnen, vom Staate zugelassenen Körperschaften, wird durch ein neu-zuschaffendes Amt vorgenommen.

Das neue Gesetz ist ein Akt der Rechtsgleichheit; denn nun endlich werden Schriftsteller und Verleger den Fernsehschaffenden, den Journalisten und den konzessionierten Zeitungsherausgebern gleichgestellt.

Wer erinnert sich nicht an die unhaltbaren Zustände vor dem Pressegesetz des Jahres 1980, als die sogenannt freien Meinungsblätter und ein von linken Kräften unterwandertes Fernsehen durch ihren zersetzenden und niederreißenden Meinungsteror die Grundlagen der Freiheit in diesem Lande zu vernichten drohten? Die damaligen, rigorosen Maßnahmen konnten in letzter Stunde ein nicht wiedergutzumachendes Unheil verhindern. Schließung der Druckhäuser und eine straffe Zensur der noch zugelassenen Massenmedien war die Antwort unserer Regierung, die gewillt war, sich die Zügel nicht aus



der Hand reißen zu lassen, weil sie erkannt hatte, daß Freiheiten auf dem Boden des Gesetzes eingeschränkt werden müssen, wenn es um die Freiheit geht.

Dem ersten Schritt zur Gesundung folgt nun der logische zweite.

Wer könnte leugnen, daß Verwilderung der Sitten, Verrohung, Schwächung des Wehrwillens und Leistungsverweigerung Jahr für Jahr auch durch eine von gewissenlosen Büchermachern gesteuerte Aktivität vorangetrieben worden sind? Das neue Gesetz wird insbesondere unserer Jugend, die allzuoft das Opfer einer schamlosen, politischen Propaganda und einer ebenso schamlosen Profitgier geworden ist, vermehrt den notwendigen Schutz in den so wichtigen Reifejahren bieten.

In den letzten Jahrzehnten hat unsere Bevölkerung glücklicherweise erkannt, wie wichtig es ist, Wasser, Boden und Luft rein zu erhalten: um wieviel wichtiger muß uns die Sauberhaltung des Geistes sein! An ihr zu arbeiten, muß vermehrt unser Anliegen sein; das neue Gesetz schafft die dazu notwendigen Voraussetzungen.

Das Sekretariat der Bundesanwaltschaft

*Jörg Steiner*